

BL_GERICHTE 470 24 35 vom 23. April 2024

BL Gerichte, 2024-04-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_470_24_35

FR: BL_GERICHTE 470 24 35 du 23 avril 2024

IT: BL_GERICHTE 470 24 35 del 23 aprile 2024

Regeste

Nichtannahme

Erwägungen

E. 4

a) Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens, wobei als unterliegend auch jene Partei gilt, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht. In Anbetracht des vorliegenden Verfahrensausganges gehen somit die ordentlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von CHF 1'550.--, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von CHF 1'500.-- sowie Auslagen von CHF 50.--, grundsätzlich zu Lasten des Beschwerdeführers. Dieser hat nun allerdings die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege beantragt. b) Gestützt auf Art. 136 Abs. 1 StPO gewährt die Verfahrensleitung auf Gesuch ganz oder teilweise die unentgeltliche Rechtspflege: der Privatklägerschaft für die Durchsetzung ihrer Zivilansprüche, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Zivilklage nicht aussichtslos erscheint (lit. a); und dem Opfer für die Durchsetzung seiner Strafklage, wenn es nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und die Strafklage nicht aussichtslos erscheint (lit. b). Nach Art. 136 Abs. 2 StPO umfasst die unentgeltliche Rechtspflege: die Befreiung von Vorschuss- und Sicherheitsleistungen (lit. a); die Befreiung von den Verfahrenskosten (lit. b); sowie die Bestellung eines Rechtsbeistands, wenn dies zur Wahrung der Rechte der Privatklägerschaft oder des Opfers notwendig ist (lit. c). Im Rechtsmittelverfahren ist die unentgeltliche Rechtspflege neu zu beantragen (Art. 136 Abs. 3 StPO). Erste Voraussetzung für den Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege ist die Bedürftigkeit der Privatklägerschaft bzw. des Opfers. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist eine Person bedürftig, wenn sie nicht in der Lage ist, für die Prozesskosten aufzukommen, ohne dass sie Mittel beanspruchen müsste, die zur Deckung des Grundbedarfs für sie und ihre Familie notwendig sind. Die prozessuale Bedürftigkeit beurteilt sich nach der gesamten wirtschaftlichen Situation (d.h. finanzielle Verpflichtungen, Einkommens- und Vermögensverhältnisse) des Gesuchstellers im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs (BGE 128 I 225 E. 2.5.1; 127 I 202 E. 3b; Goran Mazzucchelli / Mario Postizzi, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Auflage, Basel 2023, N 12 zu Art. 136 StPO). Verlangt wird ferner, dass die Zivilklage der Privatklägerschaft bzw. die Strafklage des Opfers nicht aussichtslos erscheint. Als aussichtslos sind nach der Praxis des Bundesgerichts Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (BGE 140 V 521 E. 9.1; 138 III 217 E. 2.2.4; Mazzucchelli / Postizzi, a.a.O., N 14 f. zu Art. 136 StPO). Für die unentgeltliche Verbeiständung (Art. 136 Abs. 2 lit. c StPO) wird sodann – neben der

Gesuchstellung, dem Nachweis der Bedürftigkeit und der genügenden Prozesschancen ■
zusätzlich verlangt, dass sich die anwaltliche Vertretung als notwendig erweist, um die
Rechte des Betroffenen zu wahren (Mazzucchelli / Postizzi , a.a.O., N 16 zu Art. 136
StPO). c) Im vorliegenden Fall ist zu erkennen, dass der Beschwerdeführer in seinem
Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege vom 10. Februar 2024 ein monatliches Einkommen
von total CHF 6'546.10 sowie Ausgaben von insgesamt CHF 4'401.40 pro Monat ausweist,
woraus ein monatlicher Überschuss von CHF 2'144.70 resultiert. Angesichts dieses
ansehnlichen Überschusses liegt augenscheinlich keine Bedürftigkeit vor, womit das
Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege ohne Prüfung der weiteren
Voraussetzungen abzuweisen ist. Infolgedessen hat der Beschwerdeführer sowohl die
Kosten des vorliegenden Beschwerdeverfahrens wie auch diejenigen seines
Rechtsvertreters selbst zu tragen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.